Entgeltordnung der Akademie der Künste (AdK) vom 3.11.2026

AKADEMIE DER KÜNSTE

Inhalt

§ 1 Allgemeine Preisgestaltung
§ 2 Freier Eintritt
§ 3 Ermäßigungen
§ 4 Öffnungszeiten der Ausstellungen
§ 5 Änderungen
§ 6 Inkrafttreten

§1 Allgemeine Preisgestaltung

Veranstaltungsart	Eintritt (€)	ermäßigter Eintritt (€)
Buchvorstellungen, Diskussionen, Gespräche, Lesungen, Symposien, Tagungen, Vorträge, Filmveranstaltungen	7,50	5,00
Konzerte, Performances, Tanz, Theater	15,00	9,00
Ausstellung in allen Hallen pro Haus	10,00	7,00
Ausstellung in einzelnen Hallen	6,00	4,00
Reguläre Führungen bei Ausstellungen (Di-So) zzgl. Ausstellungsticket pro Person	5,00	
Sonderführungen zzgl. Ausstellungsticket pro Gruppe	100,00	
Brecht-Weigel-Museum	6,00	3,00
Anna-Seghers-Museum	6,00	3,00

§ 2 Freier Eintritt

(1) Kinder und Jugendliche erhalten bis zum 18. Lebensjahr freien Eintritt zu den Veranstaltungen und Ausstellungen der Akademie der Künste.
(2) Die Geschäftsführung behält sich vor, an einzelnen Tagen freien Eintritt zu gewähren oder das Prinzip PWYW („Pay What You Want") anzuwenden.
(3) Menschen mit Behinderungen (ab einem GdB von 50) und die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (bei Ausweisvermerk B) erhalten freien Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.
(4) Schüler*innen (im Rahmen des betreuten Schulunterrichts) und Studierende (im regulären Vorlesungsbetrieb der Universitäten und Fachhochschulen) in Begleitung von Lehrer*innen / Dozent*innen erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt zu Ausstellungen (Zählkarten).
(5) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Akademie der Künste und eine Begleitperson erhalten freien Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.
(6) Inhaber*innen der ICOM-Karte sowie eines Mitgliedsausweises des Deutschen Museumsbundes erhalten freien Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen.
(7) Inhaber*innen des Daimler-Art-Pass erhalten Ausstellungskarten für sich und zwei Begleitungen kostenfrei.
(8) Mitglieder des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e.V. und Mitglieder des BBK erhalten zu Ausstellungen freien Eintritt.
(9) Mitglieder der International Association of Art, der IGBK sowie Inhaber*innen des VIP-Passes der Berlin Art Week erhalten freien Eintritt zu den Ausstellungen der Akademie der Künste.
10) Freier Eintritt zu Ausstellungen gilt überdies für alle Besucher*innen dienstags ab 14 Uhr und anlässlich des Tags der Deutschen Einheit am 3.10. eines jeden Jahres. Ist ein Dienstag gleichzeitig ein Feiertag, ist der Eintritt kostenpflichtig.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Rentner*innen, Inhaber*innen des berlinpasses und Erwerbslose erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises ermäßigten Eintritt.
(2) Mitarbeiter*innen anderer Kultureinrichtungen erhalten bei Vorlage ihres Dienstausweises Karten zu ermäßigten Eintrittspreisen.
(3) Inhaber*innen der artCard erhalten ermäßigten Eintritt zu Ausstellungen der Akademie der Künste.
(4) Gruppen ab zehn Personen zahlen bei Ausstellungen 50% des normalen Eintrittspreises pro Person.
(5) Inhaber*innen der FU GASTHÖRERCARD erhalten ermäßigten Eintritt zu Veranstaltungen und Ausstellungen der Akademie der Künste sowie bei Kooperations- und Partnerveranstaltungen.
(6) Ehemalige feste Mitarbeiter*innen der Akademie der Künste erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises Dienstkarten. Sollten keine Dienstkarten zur Verfügung stehen, haben ehemalige Festangestellte Anrecht auf ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen. Der Besuch von Ausstellungen ist für diese Personengruppe stets kostenfrei (Zählkarte).
(7) Inhaber*innen der Tanzcard erhalten einen Rabatt von 20% auf den vollen Eintrittspreis. Die Veranstaltungen sind im Programm-Leporello entsprechend gekennzeichnet und die Verkaufsart ist im Ticketsystem angelegt.

§ 4 Öffnungszeiten der Ausstellungen

(1) Dienstags bis freitags von 14 bis 19 Uhr, samstags, sonntags und feiertags 11 bis 19 Uhr.
(2) Die Ausstellungen bleiben am 24.12. und 31.12. jeden Jahres geschlossen.
(3) Die Öffnungszeiten können bei Partner- und Gastausstellungen abweichen.

§ 5 Änderungen

(1) Änderungen bleiben vorbehalten und werden öffentlich angezeigt.
(2) Die Geschäftsführung kann im Einzelfall unter Wahrung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit abweichende Eintrittspreise festlegen.
(3) Die Preise können bei Partner- und Gastveranstaltungen abweichen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.